

# STATUTEN

## "FREUNDE DES BRIGER KOLLEGIUMS"

### Art. 1

#### **Name**

Unter dem Namen "Freunde des Briger Kollegiums" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brig-Glis.

### Art. 2

#### **Zweck**

Der Verein

- a) pflegt ein aktives Beziehungsnetz zwischen den ehemaligen Schülerinnen und Schülern und dem Kollegium Brig, dessen Lehrkörper und der Schülerschaft.
- b) macht den Erfahrungsschatz seiner Mitglieder den Schülerinnen und Schülern nutzbar.
- c) vertritt die bildungspolitischen Interessen des Kollegiums.
- d) informiert seine Mitglieder regelmässig über die Aktivitäten des Kollegiums.
- e) fördert und unterstützt die Kollegiumskirche als sakralen Raum für Gottesdienst, Kirchenmusik und weitere kulturelle Anlässe.
- f) fördert und unterstützt das Internat in finanziellen und ideellen Belangen in Zusammenarbeit mit der Internatsleitung.
- g) fördert und unterstützt die Sportschule Kollegium Brig in Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Sportschule.
- h) gewinnt Gönnerinnen und Gönner sowie Sponsoren für die Projekte des Vereins.

### Art. 3

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein steht allen offen, die gewillt sind, sich für den Vereinszweck einzusetzen und die Statuten einzuhalten.

Der Vorstand entscheidet auf schriftliche Anmeldung über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Vorbehalt des Weiterzuges eines ablehnenden Entscheides an die Generalversammlung.

#### Art. 4

##### **Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) bei schweren Verfehlungen gegen den Vereinszweck durch Beschluss der Generalversammlung.
- b) bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung durch den Vorstand.

#### Art. 5

##### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Generalversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.

#### Art. 6

##### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle.

#### Art. 7

##### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder diese schriftlich verlangt.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung bekanntzugeben.

#### Art. 8

##### **Zuständigkeit der Generalversammlung**

Zuständigkeit der Generalversammlung

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) die Festlegung und Änderung der Statuten.
- b) die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
- c) die Wahl der Kontrollstelle.
- d) der Ausschluss von Mitgliedern.
- e) die Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes, die Genehmigung des Berichtes des Präsidenten, der Rechnung und des Protokolls der Generalversammlung.
- f) die Zuweisung von Aufgaben an den Vorstand.
- g) die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- h) die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.
- l) Auflösung des Vereins

#### Art. 9

##### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wobei von Amtes wegen Einsitz nehmen:

- a) der jeweilige Rektor der Kollegiumskirche;
- b) der jeweilige Präsident der Alt-Brigensis.

Der Rektor des Kollegiums nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die übrigen Mitglieder sowie der Präsident werden alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### Art. 10

##### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und ist für Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat Stichentscheid.

#### Art. 11

##### **Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Revisoren. Anstelle der Revisoren kann auch eine Treuhandfirma gewählt werden.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und unterbreitet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

#### Art. 12

##### **Mittel**

Mittel des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Legate aller Art

Der Vorstand kann spezielle Finanzierungsaktionen beschliessen.

#### Art. 13

##### **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

**Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zweckgebunden an eine zu gründende Stiftung oder an einen zu gründenden Verein zu übertragen. Unter die Mitglieder darf das Vermögen nicht verteilt werden.

Art. 15

**Schlussbestimmungen**

Die Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung abgeändert werden.

So angenommen an der Generalversammlung vom 21. November 2014

Der Präsident:  
Dr. René Julen

Der Sekretär:  
Andreas Berchtold